

Gemeinde Wiefelstede

TOP 15

Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hassel“

hier:

- a) Information der Politik und ggf. Aufstellungsbeschluss

Vorlage: B/1279/2019

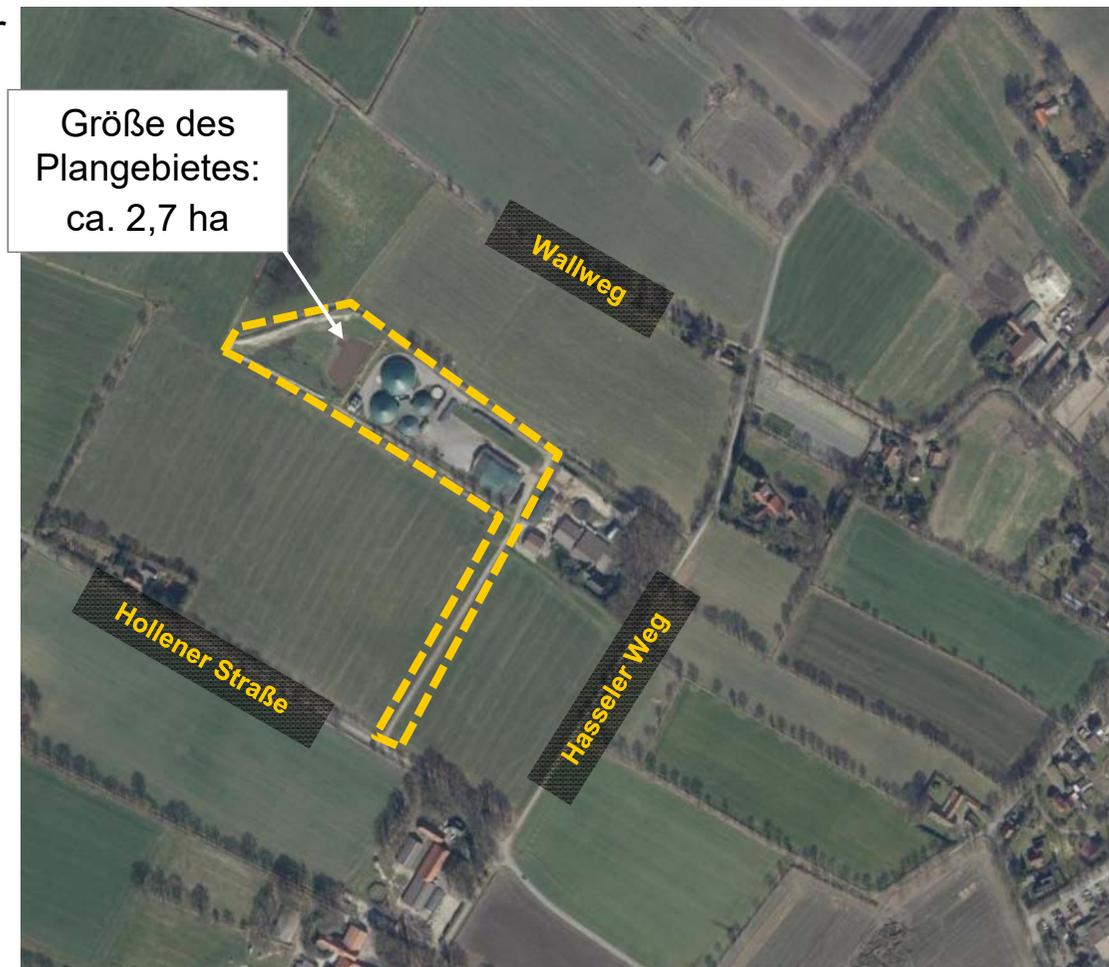
Bau- und Umweltausschuss

18.02.2019

Übersicht Plangebiet

Anlass und Ziel der Planung:

- Sicherung der vorhandenen Biogasanlage
- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der vorhandenen Biogasanlage



Übersicht Plangebiet

derzeit privilegierter Betrieb mit 2,3 Mio Nm³
Erhöhung des Anteils an regenerativem Strom
Erhöhung der Gasproduktion auf 4 Mio Nm³

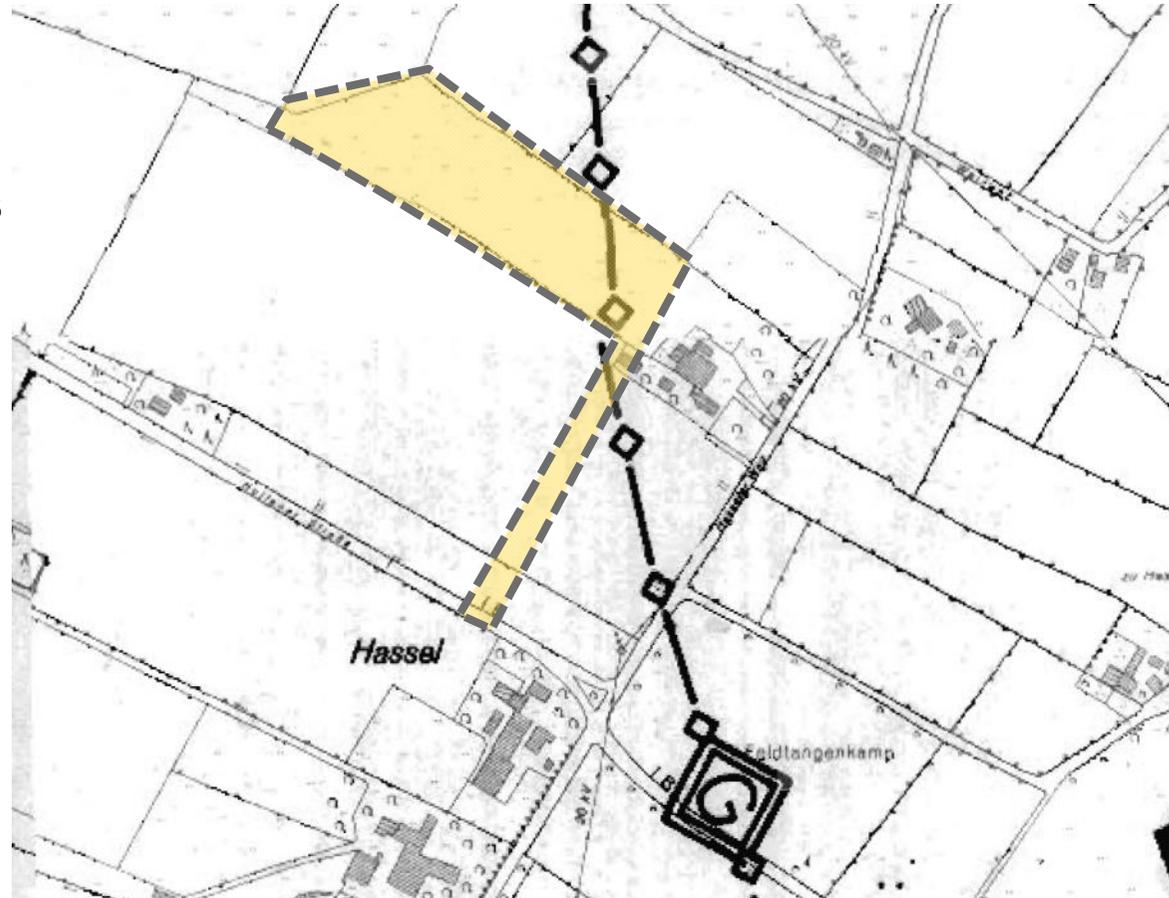


Übersicht Plangebiet



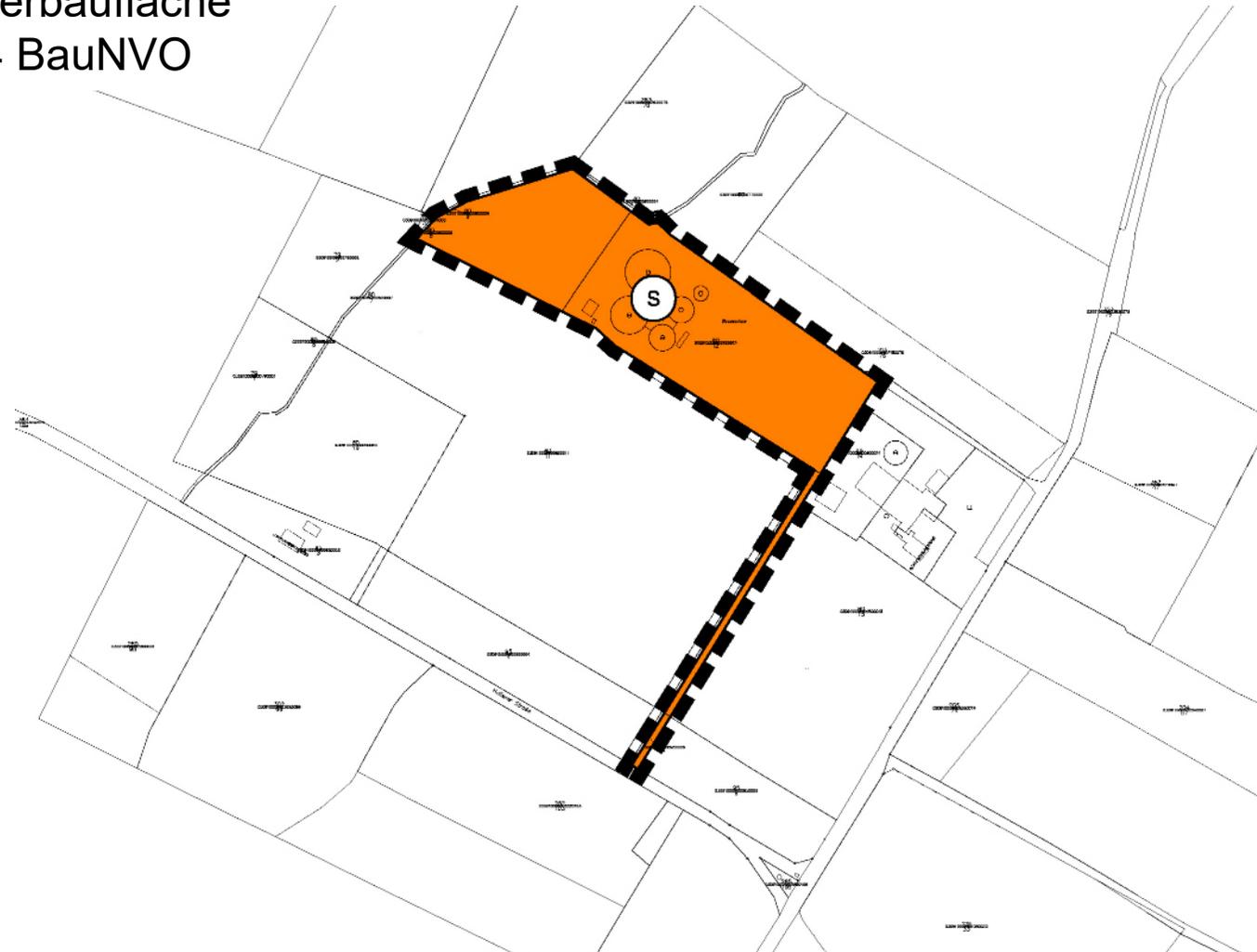
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1989

- Darstellung als landwirtschaftliche Fläche
- Flächennutzungsplan muss gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert werden



Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf

Darstellung als Sonderbaufläche
(S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO



Bebauungsplanvorentwurf

Festsetzung:

Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung von Biogas“

Flächen für die Anpflanzung und den Erhalt von Gehölzen

Private Grünfläche (Havarieraum)

SO "Energetische Nutzung von Biogas"	
0,8	a
H ≤ 12,00 m	



Information der Politik und ggf. Aufstellungsbeschluss



Bebauungsplanvorentwurf

Vorentwurf der FNP-Änderung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung von Biogas“ gem. § 11 BauNVO dient ausschließlich der Errichtung von Betrieben und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von ausschließlich pflanzlicher Biomasse (nachwachsende Rohstoffe - NaWaRo), Wirtschaftsdünger sowie sonstigen pflanzlichen Reststoffen. Unzulässig ist die energetische Nutzung von Schlachtabfällen und sonstigen biogenen Stoffen. Die Zulässigkeit der Betriebe und Anlagen ist im Umfang und der Leistung wie folgt begrenzt:
 - Betriebe und Anlagen zur Produktion einer Biogasmenge von insgesamt 4,8 Mio Normkubikmeter pro Jahr i. S. v. § 35 (1) Nr. 6d BauGB,
 - Fermenter, Blockheizkraftwerke mit den dazugehörigen Anlagen,
 - Betriebe und Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z. B. Aufbereitungs- und Trocknungsanlagen, Fernwärmenutzung),
 - Lagerplätze für Silage,
 - Lagerbehälter für Reststoffe,
 - Anlagen zur Umwandlung und Einspeisung von Biogas in ein Gasnetz,
 - sonstige, technisch notwendige Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage,
 - Nebenanlagen i.S.v. §14 BauNVO.

2. Innerhalb des Bebauungsplanes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: obere Gebäudekante
Unterer Bezugspunkt: Geländeoberkante

Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine) sind zulässig.

3. In der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

4. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind adäquat zu ersetzen.